

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 22. November 2012, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 23:10 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 19.10.2012.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Manfred Fausik
GGR Hans Adam
GGR Hildegard Kollmann
GR Gerald Krammer
GR Josef Haunschmid
GR Elfriede Hawliczek
GR Evelyne Leibl
GR Andrea Slapnik
GR Conny Nadler
GR Peter Schiller
GR Dr. Christoph Luisser
GR Dr. Peter Gschaider
GR Markus Adam
GR Renate Riechhof

Entschuldigt abwesend war:

GGR Hans Wimmer
GR Matthias Presolly
GR Ing. Wolfgang Glasl

**Vorsitzende:
VZBGM Josef Spazierer
BGM Beatrix Dalos**

Schriefführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 12.9.2012 und 25.10.2012
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Voranschlag 2013 samt Beilagen und Kassenkredit
5. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
6. Bestellung Wirtschaftsprüfer MZH
7. Bestellung eines Bildungsgemeinderates
8. Zaun für Erweiterung der Liegewiese Badeteich
9. Vergabe Biomüllentsorgung
10. Müllentsorgung
11. Wartungsvertrag öffentliche Beleuchtung
12. Sondernutzungsvereinbarung Trofer
13. Auflösung Pachtvertrag und Neuverpachtung angekauftes Gst. neben dem Teich
14. Pachtvertrag Gst. Nr. 1155/1
15. Grundsatzbeschluss Ausweitung Bebauungsdichte Betriebsgebiet Ost (Fa. Benteler)
16. Darlehensaufnahme für Radwegquerung Ortseinfahrt Wiener Neudorf und für Beleuchtungssanierung Humbhandlgasse und Haidweg
17. Umwidmung einer Rücklage
18. Ehrung
19. Subventionen
20. Personelles (Außerordentliche finanzielle Zuwendung) - nicht öffentlicher Teil
21. Allfälliges

Aufgrund einer Besprechung von Fr. BGM wird die Sitzung unter der Vorsitzführung von VZBGM Spazierier um 19:15 Uhr begonnen.

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurden folgende, dem Protokoll als Beilage A und B beigeschlossene, Dringlichkeitsanträge eingebracht:

- a. **Stundenreduktion einer Dienstnehmerin – nichtöffentlicher Teil**
- b. **Weghubersiedlung: Wasserleitungs-Erneuerung auf gesamter Sanierungsstanz Kanal – Statt nur zur Hälfte**
- c. **Öffentliche Beleuchtung: Fertigstellung**

Antrag:

VZBGM Spazierier stellt den Antrag folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

- a. Stundenreduktion einer Dienstnehmerin – nicht öffentlicher Teil
- b. Weghubersiedlung: Wasserleitungs-Erneuerung auf gesamter Sanierungsstanz Kanal – Statt nur zur Hälfte
- c. Öffentliche Beleuchtung: Fertigstellung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

- a. Stundenreduktion einer Dienstnehmerin – nicht öffentlicher Teil
- b. Weghubersiedlung: Wasserleitungs-Erneuerung auf gesamter Sanierungsstanz Kanal – Statt nur zur Hälfte
- c. Öffentliche Beleuchtung: Fertigstellung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Vorsitzende erklärt, die Anträge, denen die Dringlichkeit zuerkannt wurde, wie folgt zu behandeln:

Stundenreduktion einer Dienstnehmerin unter TOP 20

Weghubersiedlung: Wasserleitungs-Erneuerung auf gesamter Sanierungsdistanz Kanal –
Statt nur zur Hälfte nach TOP 17 (= TOP 18 neu)

Öffentliche Beleuchtung: Fertigstellung nach TOP 18 neu (= TOP 19 neu)

TOP 2: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 12.9.2012 und 25.10.2012

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Sitzungsprotokoll vom 12.9.2012 nunmehr entsprechend der Einwendungen angepasst wurde. Es wird in der heutigen Sitzung gefertigt.

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 25.10.2012 folgende schriftliche Einwendungen erhoben werden:

E-Mail GR Dr. Luisser vom 19.11.2012 - Einwendung gegen das Protokoll der letzten GR-Sitzung:

„Das Protokoll ist falsch. Die Sitzung KANN nicht eröffnet werden, bevor nicht über die Dringlichkeit der Dringlichkeitsanträge abgestimmt wurde. Die Passage in TOP 1 „und eröffnet die Sitzung“ ist daher dort zu streichen und gehört zu TOP 2.“

E-Mail GR Dr. Luisser vom 21.11.2012 - Einwendung gegen das Protokoll der letzten GR-Sitzung:

„Das Protokoll ist doppelt falsch, da die Sitzung nicht um 19.00 begonnen hat, wie dies falsch vermerkt wurde. Durch das Fehlen 3er ÖVP-GR war die Sitzung nicht beschlußfähig und wurde um eine halbe Stunde vertagt. Vertagung, Vertagungsgrund und tatsächliche Beginnzeit sind ins Protokoll aufzunehmen.“

Die Änderung bezüglich des Beginns der GR Sitzung um 19:30 Uhr wird ins Protokoll übernommen.

Bezüglich der Einwendung vom 19.11.2012 wird noch eine Abklärung erfolgen.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

Kaufvertrag Pfarre Biedermansdorf/Marktgemeinde Biedermansdorf:

Die Bezirkshauptmannschaft teilt mit, dass Herr Christian Hausenberger sein Interesse am Erwerb der Liegenschaft Gst. 1084 zurückgezogen hat. Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung wurde mit Bescheid der BH Mödling vom 9.11.2012 (MDL2-G-121/042) erteilt. Der Kaufpreis wurde bereits auf ein Treuhandkonto eingezahlt.

Bestellung Bildungsgemeinderat:

Landesrat Mag. Karl Wilfing hat schriftlich mitgeteilt, dass jedenfalls Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen sind. Dieser Tagesordnungspunkt "Bestellung eines Bildungsgemeinderates" wird in dieser Gemeinderatssitzung behandelt.

Parkplatz Betreutes Wohnen:

Es konnte ein Preisnachlass von € 800,-- erzielt werden.

Aufstellung von Parkbänken:

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, werden die Parkbänke neben der Holzbrücke von der Spitzwiese in die Kleingärten und Nähe Kreuzung Ahornstraße/Schönbrunner Allee nächste Woche aufgestellt.

Radquerung Ortseinfahrt Wiener Neudorf:

Der Holzzaun wurde bereits fertig gestellt. Die Beleuchtung wird nächste Woche installiert.

Diskussion zum Bericht:

GGR Adam kritisiert, dass ihm nicht bzw. falsch mitgeteilt worden sei, wer im grundverkehrsbehördlichen Verfahren als Interessent aufgetreten sei. Er meint diesbezüglich angelogen worden zu sein.

VZBGM Spazierler verweist diesbezüglich auf das letzte GR Protokoll, wo darüber berichtet wurde.

GR Dr. Luisser ersucht zum Berichtspunkt Parkbänke auch um Aufstellung der Parkbank auf der Spitzwiese (Rodelhügel).

GR Schiller wird sich ebenfalls um die Aufstellung kümmern.

TOP 4: Voranschlag 2013 samt Beilagen und Kassenkredit

Der Entwurf des Voranschlages 2013 ist in der Zeit von 8.11.2012 bis 22.11.2012 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2012 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

GGR Dr. Fink erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

Voranschlag im ordentlichen Haushalt:

einnahmen- und ausgabenseitig: € 7.567.900,--

Voranschlag im außerordentlichen Haushalt:

einnahmen- und ausgabenseitig: € 1.597.200,--

Querschnitt:

Die Querschnittsberechnung nach VRV ergibt einen Maastrichtüberschuss in Höhe von € 244.900,--

Schuldendienst und Schuldenstand 2013:		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2.343.600,--
Zugang	€	1.021.200,--
Tilgung	€	702.900,--
Zinsen	€	65.000,--
Schuldendienst gesamt	€	767.900,--
Ersätze	€	37.800,--
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	2.661.900,--

Außerordentlicher Haushalt:

Gemeindestraßenbau: € 140.000,-- (Parkplatz HLW und Güterwege)

Öffentliche Beleuchtung: € 450.000,--(größtenteils Tilgung endfälliger Kredit und Beleuchtung Parkplatz HLW)

Badeteich: € 84.000,-- (Erweiterung Liegewiese und Errichtung Sanitärgebäude)

Jubiläumshalle: € 272.000,-- (Sanierung Kegelbahn)

Abwasserbeseitigung: € 651.200,-- (Kanalsanierung in der Weghubersiedlung)

Rücklagen:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	756.677,10
Zugang	€	70.610,--
Abgang	€	436.000,--
Stand am Ende des Finanzjahres	€	391.287,10

Dienstpostenplan:

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie deren Besoldung nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag beigegeben ist, erfolgen.

Kassenkredit:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser hat demnach die Aufgabe, vorübergehende Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen können, zu überbrücken. Für das Jahr 2013 soll ein Kassenkredit in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beschlossen werden.

Mittelfristiger Finanzplan:

Der mittelfristige Finanzplan ist eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2013 bis 2016 und wird jährlich den Veränderungen angepasst.

Querschnitte der Jahre 2014 bis 2016

Maastrichtergebnis 2014: € 387.400,--

Maastrichtergebnis 2015: € 3.600,--

Maastrichtergebnis 2016: € 261.000,--

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, VBGM Spazierer, GGR Adam, GR Krammer, GR Schiller, GGR Dr. Fink, BGM

Anträge:

GGR Fink stellt den Antrag, dem Voranschlag 2013 inklusive Beilagen und mittelfristigem Finanzplan in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2013 inklusive Beilagen und mittelfristigem Finanzplan in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltung: 1 (GR Krammer)

Anmerkung:

Fr. BGM übernimmt um 19:45 Uhr die Vorsitzführung. Bei der Diskussion und der Abstimmung über den Voranschlag 2013 war sie bereits anwesend.

TOP 5: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Dr. Gschaider, verliest das gesamte Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 13. November 2012.

„Einsicht in die gesamte Gebarung der Volksschule:

Diese ist derzeit nicht möglich, da die der Gemeinde übergebenen Belege und Unterlagen am 5.11.2012 der Steuerberatungskanzlei Graf & Partner zur eingehenden Prüfung übergeben wurden. Einhellig wird daher festgestellt, dass eine Prüfung auf den Zeitpunkt der Rückkehr der Unterlagen verschoben werden muss. Ausdrücklich wird festgestellt, dass der Bericht des Dr. Graf, wie zuletzt im Prüfungsausschussbericht festgehalten wurde, unverzüglich dem Obmann des Prüfungsausschusses und seinem Stellvertreter übergeben wird. Nach diesem Zeitpunkt wird, wenn erforderlich, eine neue Sitzung des PA einberufen. Der Obmann gibt seine persönliche Meinung kund, dass die Verlagerung dieser wichtigen Unterlagen außer Haus ihm nicht korrekt erscheint. Die weiteren Mitglieder des PA teilen diese Meinung nicht.

Gebarungseinschau NÖ Landesregierung 2. Teil:

Herr Dipl.-Ing. Kogelnik nimmt ausführlich Stellung zu allen seinen Bereich betreffenden Feststellung der NÖ Landesregierung, er gibt in einzelnen Fällen Erklärungen ab, die vom PA einvernehmlich gut geheißen werden.

Ebenso erklärt Frau Mag. Mooslechner Inhalt und Bedeutung der die Buchhaltung betreffenden Anmerkungen im Einschaubericht. Es entsteht bei allen Anwesenden der Eindruck, dass auf alle Anmerkungen im Einschaubericht rechtzeitig und richtig reagiert wurde. Die Mitglieder des PA sind mit den Ausführungen einverstanden und sehen keine Versäumnisse. Bezüglich der Feststellungen zum Inventarverzeichnis wird festgehalten, dass das Rathaus bereits vollständig inventarisiert wurde und der Rest laufend auf den neuesten Stand gebracht wird.

Außerdem schlägt der PA vor, den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe sowie den zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe in der ersten Sitzung des GR 2013 - wie empfohlen - neu fest zu setzen.

Allfälliges:

Abhängig vom Lieferzeitpunkt des Gutachtens "Volksschule" der Steuerberatung wird allenfalls eine PA-Sitzung noch vor Ablauf des Jahres 2012 fällig werden.

Betreffend den VA 2013 wird festgestellt, dass sämtliche erforderlichen Ausschusssitzungen stattgefunden haben und damit der VA 2013 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.“

Stellungnahme der BGM und der Kassenverwalterin zum Prüfbericht:

„Zu TOP 2:

Eine professionelle Aufarbeitung der Buchhaltung der Volksschule Biedermannsdorf war konsensualer Wille aller Gremien, in denen über den Stand der Feststellungen zum Thema Volksschule berichtet und diskutiert wurde. Ziel dieser Aufarbeitung durch eine Fachkraft ist die Erfassung der Höhe der möglichen Abgänge und damit der monetären Dimension des Problems.

Für uns war stets klar, dass dies die zeitweilige Verlagerung aller uns vorliegenden Belege zum beauftragten Steuerberater bedeutet. Dass dies nicht für alle klar war, wurde erst in der letzten Prüfungsausschusssitzung ersichtlich und ist eindeutig als Missverständnis zu werten. Sobald erste Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen, werden der Prüfungsausschussvorsitzende und sein Stellvertreter davon in Kenntnis gesetzt.

Sollte der Prüfungsausschuss verlangen, dass die Belege in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden, werden wir diese beschaffen.“

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kritisiert im Rahmen des Berichts nochmals die Übergabe der Originalbelege an den Steuerberater und verweist diesbezüglich auch auf die Stellungnahme der BGM und Kassenverwalterin zum Prüfbericht. Lt. seinen eingeholten Auskünften sei dies auch nicht übliche Praxis.

Weiters kritisiert er, dass das Konto Volksschule trotz Aufforderung, alle Konten zur Verfügung zu stellen, nicht zur Verfügung stand. Auch wenn vielleicht nicht dezitiert von ihm danach gefragt worden sei, hätten die Kontobelege zur Verfügung gestellt werden müssen.

Diskussion zum Bericht:

GR Dr. Luisser freut sich, dass Dr. Gschaider so gewissenhaft den Prüfungsergebnissen nachgegangen ist. Er merkt kritisch an, dass die Buchhaltungsunterlagen betreffend VS bei der Sitzung des Prüfungsausschusses nicht vorgelegt werden konnten, obwohl dieser Punkt auf der Tagesordnung der Prüfungsausschusssitzung gestanden ist. Diese Vorgehensweise sei daher auch gesetzwidrig iS der Gemeindeordnung gewesen, da dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Gebarungsprüfung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, was aber nicht der Fall gewesen ist. Die Originalunterlagen sind unverzüglich zurück zu holen, dem beauftragten Steuerberater sind Kopien zu übergeben. Er fordert, dass der Prüfungsausschuss bei der Aufarbeitung eingebunden wird.

Fr. BGM merkt dazu an, dass Dr. Gschaider bereits bei Festsetzung der Tagesordnung für den Prüfungsausschuss mitgeteilt worden ist, dass die Unterlagen dem Steuerberater übergeben wurden. Hätte er die Vorlage der Unterlagen verlangt, wären diese auch beigebracht worden. Im Übrigen besteht für den Prüfungsausschussobmann jederzeit die Möglichkeit an der Aufarbeitung mitzuwirken. Es kann auch jederzeit der Steuerberater aufgesucht und an der Aufarbeitung mitgearbeitet werden, Fragen an den Steuerberater können ebenfalls formuliert werden, die dieser im Rahmen der Prüfung besonders zu beachten und im Abschlussbericht zu beantworten hat.

GGR Ing. Heiss merkt an, dass die Forderung nach Anfertigung von Kopien wieder nur Zeit und Geld kostet und hinterfragt die Sinnhaftigkeit, da Dr. Gschaider ja jederzeit an der Aufarbeitung mitwirken und auch den Steuerberater aufsuchen könne.

GR Dr. Luisser entgegnet, dass man diese Kosten dann gegenüber Fr. Direktor geltend machen muss.

GGR Adam: Die Belege haben im Haus zu sein. Im Übrigen reicht es nicht aus, nur die Belegbarkeit von Ausgaben zu prüfen. Auch die Plausibilität muss geprüft werden und dafür braucht der Steuerberater die erforderliche Information (er erläutert es am Beispiel Spritrechnung, diese kann belegbar sein, ob plausibel kann aber nur dann beurteilt werden, wenn das Wissen darüber vorliegt, ob der Volksschule eine Dienstwagen zur Verfügung stand).

GR Dr. Luisser verweist auf das Ausmaß der Gebarungsprüfungsmöglichkeit durch den Prüfungsausschuss nach der NÖ GO und dass diese umfassend zu sehen ist. Er sei weder über die Fragestellung an den Steuerberater – obwohl ihm dies durch den Amtsleiter zugesagt worden sei – informiert worden, noch sei der Prüfungsausschuss darüber informiert worden. Auch er verweist auf die erforderliche Notwendigkeit der Plausibilitätsprüfung der Ausgaben und fordert daher eine Aufstellung über die gewöhnlichen Aufwendungen der Volksschule in den letzten Jahren (nach Positionen gegliedert) durch die Buchhaltung der Gemeinde. Kritisiert wird auch, dass nur das Jahr 2012 geprüft wird, obwohl manche Vorgänge bis ins Jahr 2003 zurück reichen.

BGM und VZBGM verweisen darauf, dass dies aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlich ist und dass die Prüfung der Plausibilität von Ausgaben Aufgabe des Prüfungsausschusses sei. Geprüft werden im ersten Schritt die Jahre 2012 – 2010, wobei zuerst das Jahr 2012, dann 2011 und anschließend 2010 geprüft wird, damit Ergebnisse rasch an die StA weiter geleitet werden können. Sobald Ergebnisse vorliegen werden diese auch mit dem Prüfungsausschuss erörtert.

Fr. BGM weist darauf hin, dass Prüfungsausschuss jederzeit Fragen an Steuerberater formulieren könne.

GR Dr. Luisser bittet Dr. Gschaider im Prüfungsausschuss Fragen zu formulieren.

GR Dr. Gschaider kritisiert, dass der Prüfungsausschuss nicht in die Auswahl des Steuerberaters mit einbezogen worden sei, obwohl er seinen eigenen Steuerberater vorgeschlagen hat, der mit den Biedermannsdorfer Verhältnissen vertraut ist. Weiters hätte die Prüfung im Haus stattfinden müssen.

Letztendlich kommt man überein, die Originalbelege wieder zurück zu holen und dem Steuerberater Kopien zu übergeben, sowie dass die Prüfung der gewöhnlichen durchschnittlichen Ausgaben der Volksschule in einer der nächsten Prüfungsausschusssitzungen erfolgen wird.

GR Schiller merkt zu den Ausführungen des Prüfungsausschuss - Vorsitzenden an, dass das angesprochene Konto zum Zeitpunkt der Prüfung bereits aufgelöst war. Hätte auch das geprüft werden sollen, hätte es ausdrücklich verlangt werden müssen, was aber nicht erfolgt sei.

GR Dr. Gschaidler meint, dass auch aufgelöste Konten zur Verfügung zu stellen gewesen wären. Weiters besteht er auf eine künftige Einbindung des Prüfungsausschuss bei Einschaun durch die Gemeindeaufsicht (Information über Einschautermine, Vorbesprechungen, Fragestellungen, Abschlussbesprechungen, udgl.).

GGR Heiss und BGM haben nichts dagegen, da damit auch mehr Klarheit über Formulierungen geschaffen wird.

VZBGM Spazierler hat ebenfalls nichts dagegen, verweist aber darauf, dass Termine nicht vorab bekannt gegeben werden, sondern dass es sich dabei um unangesagte Prüfungen handelt.

TOP 6: Bestellung Wirtschaftsprüfer MZH

Die NÖ GO sieht für ausgegliederte Unternehmen folgendes vor:

„§ 68a Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGeB. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- *Darstellung des Geschäftsverlaufes*
- *Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)*
- *Prognosebericht*
- *Verwendung von Finanzinstrumenten*
- *Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)*
- *Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)*

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Artikel II

Die Bestimmungen des § 68a sind auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit anzuwenden. Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind diese Bestimmungen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, anzuwenden.“

Es liegen zwei Angebote vor:

Fa. Baker Tilly Austria WirtschaftsprüfungsgmbH: für 2012 € 3.310,-- (weil üblicherweise im Rahmen der erstmaligen Prüfung höhere Kosten als bei einer Folgeprüfung anfallen), für 2013: € 2.810,--, für 2014: € 2.810,-- (Beträge exkl. USt.). Insofern es zu Mehrleistungen kommt, werden diese vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mit uns besprochen und auf Basis von Honorarsätzen abgerechnet.

Fa. Moore Stephens: Pauschalhonorar für 2012 € 3.650,-- excl. Ust.

Antrag:

GR Schiller beantragt, die Fa. Baker Tilly Austria WirtschaftsprüfungsgmbH zur Abschlussprüferin der MehrzweckhallenbetriebsGmbH für die nächsten 3 Jahre zu bestellen und diese mit der Prüfung der Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte ab 1.1.2013 zum Preis von €3.310,-- excl. Ust. (Abschlussprüfung 2012) und in den Folgejahren zum Preis von 2.810,-- (exkl. USt.) zu betrauen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Fa. Baker Tilly Austria WirtschaftsprüfungsgmbH zum Abschlussprüfer der MehrzweckhallenbetriebsGmbH für die nächsten 3 Jahre zu bestellen und diese mit der Prüfung der Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte ab 1.1.2013 zum Preis von €3.310,-- excl. Ust. (Abschlussprüfung 2012) und in den Folgejahren zum Preis von 2.810,-- (exkl. USt.) zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 7: Bestellung eines Bildungsgemeinderates

§ 30a NÖ GO sieht vor, dass ab 1.1.2013 Bildungsgemeinderäte zu bestellen sind.

Die Bestimmung lautet wie folgt:

„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.“

In den Erläuterungen dazu wird folgendes ausgeführt:

„Schon bisher gibt es in Niederösterreich im Bereich der Aufgabenverteilung an Mitglieder des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Möglichkeit, Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Damit soll die Wichtigkeit von bestimmten Aufgabenstellungen im politischen Wirken der Gemeinde dokumentiert werden und eine besondere Zielsetzung in bestimmten Bereichen der Gemeindepolitik erreicht werden.

So normiert etwa der § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes, dass in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen sind.

Damit soll der Wichtigkeit des Umweltschutzes in den Gemeinden Ausdruck verliehen werden und das zum „Umweltgemeinderat“ bestimmte Mitglied des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben und Berichtspflichten ausgestattet werden.

Da es aber neben der wichtigen Aufgabe des Umweltschutzes auch andere prioritäre und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche politische und gesellschaftliche Aufgabenstellungen geben kann, soll nunmehr mit vorliegender Novelle der NÖ Gemeindeordnung in einem neuen § 30 a die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Gemeinderat generell bestimmte Mitglieder zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich mit besonderen Aufgaben in bestimmten Politikfeldern betraut. § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes soll als speziellere Regelung von neuen § 30a unberührt bleiben.

Insbesondere liegt es in diesen Zeiten, in denen auf der einen Seite immer wieder auf eine steigende Politikverdrossenheit bei Jugendlichen hingewiesen wird und es in diesem Zusammenhang immer schwieriger wird, junge Menschen von der aktiven Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens zu begeistern und in denen auf der anderen Seite immer wieder und richtigerweise betont wird, dass der Schlüssel zu einer erfolgreichen Zukunft in der Stärkung der Bildung und Ausbildung von jungen Menschen liegt, nahe besonders für diese essentiellen Politikbereiche Gemeinderäte mit besonderen Aufgabestellungen zu bestellen. Aus diesem Grund sieht diese Gesetzesänderung es vor, dass Jugend- und Bildungsgemeinderäte zu bestellen sind.

Mitglieder des Gemeinderates haben sich somit speziell der Anliegen der jungen Generation und der Bildung in den Gemeinden zu widmen. Jugendgemeinderäte sollen darüber hinaus die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde gezielt unterstützen und fördern.

Durch diesen neuen § 30 a der Gemeindeordnung 1973 soll jedoch die Systematik der Zuständigkeiten der Gemeindeorgane in der Gemeinde nicht geändert werden, die Aufgaben beinhalten also Berichte an den Gemeinderat oder die Möglichkeit, den in einer Angelegenheit zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für zu treffende Maßnahmen zu geben.“

Vorgeschlagen wird GR Josef Haunschmid.

Antrag:

VZBM Spazierer beantragt, Hr. GR Josef Haunschmid per 1.1.2013 zum Bildungsgemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu bestellen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Dr. Gschaider

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, Hr. GR Josef Haunschmid per 1.1.2013 zum Bildungsgemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Zaun für Erweiterung der Liegewiese Badeteich

Aufgrund des Ankaufs des an den Badeteich angrenzenden Grundstücks und der geplanten Erweiterung des Badeteichareals ist eine Abgrenzung des neuen Areals mittels Zaun erforderlich.

Es wurden Kostenvoranschläge eingeholt, 3 Angebote wurden abgegeben.

Fa. Krawany: € 25.054,56 inkl. Ust. (leichte Ausführung Stäbe 6 mm Durchmesser)
€ 29.413,44 inkl. Ust. (schwere Ausführung Stäbe 8 mm Durchmesser,
vergleichbar mit Brix-Angebot)

Fa. Brix: € 37.356,98 inkl. Ust.

Fa. Guardi: leichte Ausführung € 27.311,56 (inkl. USt.)
schwere Ausführung € 33.137,80 (inkl. USt.)

Antrag:

GGR Adam stellt den Antrag, den Zaun für die Erweiterung der Liegewiese am Badeteich zum Preis von € 25.054,56 (leichte Ausführung) inkl. Ust. bei der Fa. Krawany anzukaufen.

Wortmeldungen: GR Nadler, GGR Adam

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Zaun für die Erweiterung der Liegewiese am Badeteich zum Preis von € 25.054,56 (leichte Ausführung) inkl. Ust. bei der Fa. Krawany anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Vergabe Biomüllentsorgung

Wie im Zuge der Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung bereits angekündigt und im GV berichtet wurde nunmehr die Biomüllentsorgung neu ausgeschrieben. Die Entsorgung soll für die nächsten 2 Jahre neu vergeben werden.

Die Ausschreibung lautet wie folgt:

„Biomüllentsorgung in der Marktgemeinde Biedermansdorf Rahmenbedingungen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Abfallwirtschaftsverordnung 2012 der Marktgemeinde Biedermansdorf, die auf Grundlage des NÖ AWG 2012 neu in Kraft gesetzt wurde, sieht Folgendes vor (auszugsweise):

§ 4 Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen

1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5 Erfassung von Müll im Pflichtbereich

1) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Restmüll und Biomüll bis zu deren Abfuhr in den bereitgestellten Müllbehältern, in denen der Müll getrennt und bestimmungsgemäß zu erfassen ist, folgendermaßen:

a) im Pflichtbereich I mittels Restmülltonnen (120 l) und Biotonnen (80 l);

b) in den Pflichtbereichen II – IV mittels Restmülltonnen (1100 l bzw. 240 l) und Biotonnen (120 l bzw. 240 l).

§ 6 Abfuhrplan für Biomüll

2) Die Abfuhr von Biomüll erfolgt in den Pflichtbereichen I bis IV 44 mal/Jahr und zwar

a) im Zeitraum April bis Oktober

wöchentlich und

b) in den restlichen 6 Monaten in Intervallen.

zweiwöchigen

2. Gegenstand des zu vergebenden Auftrages:

a) Zu vergebende Leistungen:

Neu vergeben wird die gesamte Entsorgung des Biomülls, von den im Pflichtbereich der Abfallwirtschaftsverordnung 2012 gelegenen bebauten Grundstücken, beginnend bei der Bereitstellung der künftig erforderlichen Biomülltonnen (80 l, 120 l bzw. 240 l), der Durchführung der 44 mal/Jahr vorgesehenen Biotonnenentleerung, der regelmäßigen Reinigung der Biomüllbehälter (15 mal/Jahr) bis hin zur Verwertung eines Teils des anfallenden Biomülls.

b) Rahmenbedingungen für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des Angebots:

Von den 1.357 Haushalten im Gemeindegebiet von Biedermansdorf, wohnen 805 in Einfamilienhäusern, der Rest in Wohnhausanlagen. Von den Einfamilienhäusern sind derzeit 228 Haushalte an die Biomüllabfuhr angeschlossen, die Wohnhausanlagen haben generell Biomülltonnen zugewiesen bekommen, insgesamt 77 Tonnen a 120 Liter (diese sollen künftig durch 240 l Tonnen ersetzt werden). Der Anschlussgrad wird aufgrund diverser Aufschließungsprojekte und der anschließend zu erwartenden raschen Bebauung mittelfristig deutlich zunehmen, sodass wir ersuchen, im Anbotsdeckblatt die Kosten für die Abfuhr von 200, 300, 400 und 500 80 l Biomülltonnen bzw. für 75, 100, 125 240 l Biomülltonnen anzuführen.

Die Abfuhr des Bioabfalls soll 44 mal pro Jahr (wöchentlich zwischen April bis Oktober und 2-wöchentlich zwischen November bis März) erfolgen. In den Monaten März bis November ist eine Waschung der Behälter im Zuge der Abfuhr mit Wasser gewünscht. Die genauen Abholtermine werden von der Marktgemeinde Biedermansdorf jährlich im Abfuhrplan festgelegt, die Abholtermine sind zwingend einzuhalten. Sollte im Zuge der geplanten Abfuhr die Entleerung einer Biotonne durch den Auftragnehmer vergessen werden, so erwarten wir uns, dass diese innerhalb eines Arbeitstages ab Meldung auf Kosten des Auftragnehmers entleert werden.

Vom Auftragnehmer sind künftig die (zusätzlich) erforderlichen Biotonnen beizustellen (*Anmerkung: Alle derzeit verwendeten Biomülltonnen stehen im Eigentum der MG Biedermannsdorf*).

Alle Biotonnen sind mit der Aufschrift Bioabfall und dem Wappen der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu versehen. Bei Beschädigungen der im Eigentum der MG Biedermannsdorf stehenden Biotonnen bzw. bei zusätzlicher Anforderung von Biotonnen sind diese künftig vom Auftragnehmer beizustellen (Nachrüstung).

Die Kosten für die Erstaufstellung, Austausch und Nachrüstung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der in Einfamilienhäusern anfallende Bioabfall wird in der gemeindeeigenen Kompostieranlage am Bauhof der MG Biedermannsdorf verwertet und muss dort durch den Auftragnehmer innerhalb der Betriebszeiten angeliefert werden.

Der in Wohnhausanlagen anfallende Biomüll soll künftig (eine genaue Mengenangabe ist derzeit nicht möglich) separat gesammelt und einer Fremdverwertung zugeführt werden. Für die Fremdverwertung des Bioabfalls ist von den Interessenten in der Alternativposition ein Tonnenpreis anzuführen, allfällige Kosten für An- und Abfahrten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Verwertungsanlage muss über sämtliche dafür erforderlichen Genehmigungen verfügen. Die Anlage soll aus ökologischen Gründen nicht mehr als 30 km außerhalb des Gemeindegebietes der MG Biedermannsdorf liegen.

c) Vom Interessenten zu erfüllende MUSS bzw. SOLL Kriterien:

Es werden nur Angebote von Interessenten bei der Entscheidung über die Vergabe durch den Gemeinderat berücksichtigt, die die folgenden Mindestkriterien erfüllen und denen die geforderten Nachweise beigelegt sind.

Der/Die Interessent/-in

- **muss** zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung über sämtliche Genehmigungen verfügen, die für die Durchführung der Sammlung und Verwertung von Bioabfall erforderlich sind, insbesondere
 - die erforderliche Genehmigungen nach der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV), idgF., bezüglich Güterbeförderung und
 - die entsprechenden Berechtigungen nach den Abschnitten 4. bis 6. des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idgF., iVm. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl. II Nr. 570/2003, für die Sammlung und Behandlung biogener Abfallstoffe aus der getrennten Sammlung (Nachweise sind beizulegen);
- **muss** zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung über mind. 1 Presssammelfahrzeug mit integrierter Behälterwaschanlage zur Innenreinigung verfügen. Das für die Durchführung des Auftrages geplante Presssammelfahrzeug muss mindestens der Euroklasse 5 entsprechen (Kopien der Zulassungsscheine des/-r Fahrzeuge(s) sind beizulegen).
- **soll** mindestens 3 Referenzen vorweisen, aus denen hervorgeht, dass die Sammlung und Verwertung von Bioabfall in Gemeinden, die hinsichtlich der Größe und des Ausmaßes des zu entsorgenden Müllvolumens in etwa jenem der MG Biedermannsdorf entsprechen, seit mind. 2 Jahren mind. zufriedenstellend durchgeführt wird (Referenzen sind beizulegen).
- **soll** eine entsprechende Zertifizierung nach einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9000 oder 14000) verfügen (Zertifikat ist beizulegen)
- **muss** über ein Zertifikat eines Entsorgungsfachbetriebes oder einer gleichwertigen Einrichtung verfügen (Zertifikat ist beizulegen).
- **muss** eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen, dies ist nachzuweisen durch:
 - Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherung;

- Letztgültige Lastschrift der zuständigen Finanzbehörde;
- Bonitätsbescheinigung durch eine anerkannte Bonitätsratingagentur (z. B. KSV 1870);
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens der letzten drei Geschäftsjahre.
- **muss** verlässlich iS. des § 254a AWG sein, dies ist durch geeignete Belege oder Erklärungen nachzuweisen, insb. durch:
 - Auszug aus dem Strafregister oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt ist (nicht älter als 6 Monate), insbes. die des (abfallrechtlichen) Geschäftsführers;
 - Erklärung, dass kein Konkursverfahren oder kein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht Mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - Erklärung, dass berufliche Zuverlässigkeit weder durch gerichtliche noch durch verwaltungsrechtliche Urteile oder laufende, noch nicht abgeschlossene, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen schwerer beruflicher Verfehlungen, beeinträchtigt ist.
- Erklärung, die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei der Ausführung des Auftrages einzuhalten.

Eine Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie die Weitergabe des Gesamtauftrages an ein Subunternehmen ist nicht gestattet.“

Zur Anbotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

- 1) A.S.A. Abfallservice AG, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
- 2) AVE Österreich GmbH, AVE Österreich GmbH, Wildpretstraße 25, 1110 Wien
- 3) Die Mödlinger Saubermacher GmbH, Fabriksgasse 7-9, 2340 Mödling
- 4) Fa. Sieber GesmbH, Bahnstraße 5, 2353 Guntramsdorf

Folgende Firmen haben Angebote gelegt:

Anbotseröffnung Biomüllentsorgung am 16.11.2012 um 9:30 Uhr

2 Jähriger Entsorgungsvertrag für die Biomüll

Eingeladene Firmen:	Abgabedatum	Anbotssumme 400 Behälter ohne MwSt.	Gepüfte Summe ohne Mwst.	Nachverhandelt:	Summe o Mwst.	Summe mit Mwst.	Skonto	Endsumme
AVE	16.11.2012	€ 27.080,00	€ 27.080,00					
Saubermacher	16.11.2012	€ 41.164,00	€ 41.164,00					
A.S.A.	16.11.2012	€ 28.905,00	€ 28.920,00					
Sieber	Schriftliche Absage am 6.11.2012							

Ansprechpartner:

AVE	Herr Rippl	050 / 283 83 28
Saubermacher	Herr Linsenbolz	0664 / 80 598 - 4112
A.S.A.	Herr Nageler	0664 / 886 17 068
Sieber	Herr Cechovsky	0664 / 432 76 90

Anwesen bei der Öffnung der Angebote am 16.11.12 um 9:30 Uhr

Vize Bürgermeister Spazierer

Bauhelfer Steindl W.

Bearbeitet Hr. Steindl Wolfgang

Nach Anbotsprüfung ergibt sich folgende Reihung

Preisspiegel Bio - Ausschreibung								
Für den Momentanen Aufstellungsbestand bei den Haushalten, würden die Rot Eingerahmten Beträge zur Abrechnung kommen.								
Vertrag für 2 Jahre		Saubermacher			A.S.A.		AVE	
Leistung	Anzahl Behälter	Abfahren / Jahr	Preis / Behälter	Gesamtpreis	Preis / Behälter	Gesamtpreis	Preis / Behälter	Gesamtpreis
Sammlung 80 l Biotonne	200	44	€ 1,49	€ 13.112,00	€ 1,65	€ 14.520,00	€ 1,50	€ 13.200,00
	300	44	€ 1,49	€ 19.668,00	€ 1,50	€ 19.800,00	€ 1,40	€ 18.480,00
	400	44	€ 1,49	€ 26.224,00	€ 1,43	€ 25.168,00	€ 1,30	€ 22.880,00
	500	44	€ 1,49	€ 32.780,00	€ 1,38	€ 30.360,00	€ 1,20	€ 26.400,00
Sammlung 120 l Biotonne	1	44	€ 1,49	€ 65,56	€ 4,32	€ 190,08	€ 1,70	€ 74,80
Sammlung 240 l Biotonne	75	44	€ 1,49	€ 4.911,00	€ 4,32	€ 14.256,00	€ 2,20	€ 7.260,00
	100	44	€ 1,49	€ 6.556,00	€ 3,60	€ 15.840,00	€ 2,10	€ 9.240,00
	125	44	€ 1,49	€ 8.195,00	€ 3,12	€ 17.160,00	€ 2,00	€ 11.000,00
Behälterwaschung 80 l Biotonne	200	15	€ 1,99	€ 5.970,00	€ 0,87	€ 2.610,00	€ 0,70	€ 2.100,00
	300	15	€ 1,99	€ 8.955,00	€ 0,71	€ 3.195,00	€ 0,70	€ 3.150,00
	400	15	€ 2,49	€ 14.940,00	€ 0,64	€ 3.840,00	€ 0,70	€ 4.200,00
	500	15	€ 2,49	€ 18.675,00	€ 0,59	€ 4.425,00	€ 0,70	€ 5.250,00
Behälterwaschung 120 l Biotonne	1	15	€ 1,99	€ 29,85	€ 1,63	€ 24,45	€ 0,70	€ 10,50
Behälterwaschung 240 l Biotonne	75	15	€ 1,99	€ 2.238,75	€ 1,63	€ 1.833,75	€ 0,70	€ 787,50
	100	15	€ 1,99	€ 2.985,00	€ 1,33	€ 1.995,00	€ 0,70	€ 1.050,00
	125	15	€ 1,99	€ 3.731,25	€ 1,14	€ 2.137,50	€ 0,70	€ 1.312,50
Mietpreis / 80 l	1	12	€ 0,90	€ 10,80	€ -	€ -	€ 0,35	€ 4,20
Mietpreis / 120 l	1	12	€ 0,90	€ 10,80	€ -	€ -	€ 0,35	€ 4,20
Mietpreis / 240 l	75	12	€ 0,90	€ 810,00	€ -	€ -	€ 0,70	€ 630,00
Aufstellungskosten	1	1	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Gesamt / Jahr exkl. Ust.	200/75 Ton. 44 Entl. + 15 Wasch. + Miet.			€ 27.047,75		€ 33.219,75		€ 23.977,50
Gesamt / Jahr exkl. Ust.	300/75 Ton. 44 Entl. + 15 Wasch. + Miet.			€ 36.588,75		€ 39.084,75		€ 30.307,50
Gesamt / Jahr exkl. Ust.	400/75 Ton. 44 Entl. + 15 Wasch. + Miet.			€ 40.129,75		€ 45.097,75		€ 35.757,50
Gesamt / Jahr exkl. Ust.	500/75 Ton. 44 Entl. + 15 Wasch. + Miet.			€ 59.420,75		€ 50.874,75		€ 40.327,50
Fremdverwertung Bioabfall inkl. Transport / Tonne exkl. Ust.				€ 52,50		€ 62,40		€ 49,00
Anfallender Biomüll Beispiel:	200,00 Tonnen			€ 10.500,00		€ 12.480,00		€ 9.800,00
Derzeitige Jahreskosten der Biomüllentsorgung mit 228 / 80 l u. 77 / 120 l:				€		35.094,41		
Tatsächliche Jahreskosten 2012 wären 390 / 80 l u. 77 / 120 l / ohne Bio- Entsorgung				€		51.179,39		
								Neue Jahressumme
								€ 45.557,50

Biedermannsdorf am 17.11.2012

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, die Biomüllentsorgung für die nächsten 2 Jahre beginnen mit 1.1.2013 an die Fa. AVE zu den im Angebot angeführten Preisen zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Dr. Gschaider, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Biomüllentsorgung für die nächsten 2 Jahre beginnen mit 1.1.2013 an die Fa. AVE zu den im Angebot angeführten Preisen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Müllentsorgung

Im Zuge der Müllumstellung haben sich 3 Fragen gestellt:

- a. Restmülltonnen in den Wohnhausanlagen Lärchengasse 1, 3 und 5 – 120 l Tonnen oder 1.100 l Tonnen.
- b. Rückkauf von Restmüllsäcken, die nicht aufgebraucht wurden, die aber dennoch weiter verwendet werden können und im Zuge der Abfuhr auch mitgenommen werden;
- c. Restmülltonnen in den Reihenhäusern und den Wohnhausanlagen der Lerchengasse, da die Bewohner vor 16 Jahren auf Empfehlung der Gemeinde um den Preis von ca. Schilling 450,-- eigene Restmüllbehälter angeschafft haben.

Nach einer Vorliegenden Umfrage wollen die Bewohner der Wohnhausanlage Lärchengasse 1, 3 und 5 je eine 1.100 l Restmülltonnen, die 26 x abgeführt wird.

Dies bedingt auch eine Anpassung der Pflichtbereiche in der Abfallwirtschaftsverordnung, wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 22.11.2012 folgende Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung vom 21.6.2012, idF. 12.9.2012, beschlossen:

I) Änderungen

§ 2 Abs. 1 lit c lautet neu:

„c) Pflichtbereich III (Abfahren 26x)

Josef Bauer-Straße	30
Laxenburger Straße	1
Ortsstraße	47
Perlasgasse	65
Siegfried Marcus-Straße	8
Lerchengasse	1, 3 und 5

II) In Kraft treten

Die Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 21.6.2012, idF. 12.9.2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Antrag:

GR Dr. Luisser beantragt,

1. die Abholung bei Rückgabe oder die Anbringen der Aufkleber durch den Bauhof durchzuführen – je nach Wunsch der Eigentümer;
2. die von den BewohnerInnen in der Lerchengasse (Wohnhausanlagen und Reihenhäuser) auf Initiative der Gemeinde angekauften RM Tonnen zum Preis von € 15,-- zurück zu nehmen bzw. alternativ – wenn dies von den Eigentümern nicht gewünscht ist – die alten Tonnen mit dem AVE Aufkleber zu versehen;
3. bis zu 30 Restmüllsäcke zum Preis von € 1,50/Sack sowie zusätzlich zu gekaufte Restmüllsäcke gegen Vorlage der Rechnung zurück zu nehmen (Ende Rückgabefrist 31.3.2013).
4. die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 21.6.2012, idF. 12.9.2012, in der vorliegenden Form zu beschließen;

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Dr. Gschaider, GR Dr. Luisser, GR Schiller, GGR Fausik, GGR Ing. Heiss, VZBGM, GR Haunschmid, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Abholung bei Rückgabe oder die Anbringen der Aufkleber durch den Bauhof durchzuführen – je nach Wunsch der Eigentümer;
2. die von den BewohnerInnen in der Lerchengasse (Wohnhausanlagen und Reihenhäuser) auf Initiative der Gemeinde angekauften RM Tonnen zum Preis von € 15,- zurück zu nehmen bzw. alternativ – wenn dies von den Eigentümern nicht gewünscht ist – die alten Tonnen mit dem AVE Aufkleber zu versehen;
3. bis zu 30 Restmüllsäcke zum Preis von € 1,50/Sack sowie zusätzlich zu gekaufte Restmüllsäcke gegen Vorlage der Rechnung zurück zu nehmen (Ende Rückgabefrist 31.3.2013).
4. die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 21.6.2012, idF. 12.9.2012, in der vorliegenden Form zu beschließen;

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Einvernehmlich wird übereingekommen, dass die betroffenen Anrainer der Lerchengasse über den Rückkauf der Restmülltonnen persönlich informiert werden und der Beschluss über den Rückkauf der Restmüllsäcke auf der Homepage und in der Gemeindezeitung kundgemacht wird.

GR Dr. Luisser regt für das Jahr 2013 an, dass eine Ausweitung der Abfuhrintervalle überlegt werden sollte (nach einer Evaluierungsphase).

Von der Vorsitzenden wird die Sitzung um 22.00 Uhr unterbrochen. Die Sitzung wird um 22.15 Uhr fortgesetzt.

TOP 11: Wartungsvertrag öffentliche Beleuchtung

Es wurde eine Ausschreibung bezüglich eines 3jährigen Wartungsvertrages für die öffentliche Beleuchtung durchgeführt. Von 9 zur Anbotslegung eingeladenen Firmen haben 5 Firmen ein Angebot gelegt.

Elektro Ausschreibungen:		Ergebnis						
3 Jähriger Wartungsvertrag Öffentliche Beleuchtung								
Eingeladene Firmen:	Abgabedatum	Anbotssumme ohne MwSt.	Gepürfte Summe ohne MwSt.	Nachverhandelt	Summe o MwSt.	Summe mit MwSt.	Skonto	Endsumme
K.E.M. Biedermansdorf	16.11.2012	€ 43.350,00	€ 43.350,00	€ 28.608,00	€ 14.742,00	€ 17.690,40	€ 530,71	€ 17.159,70
Elektro Krammer Bdf.	Am 2.11.2012 Telefonisch Abgesagt							
Kargl Wiener Neudorf	16.11.2012	€ 12.850,00	€ 12.850,00	€ 642,50	€ 12.207,50	€ 14.649,00	€ 439,47	€ 14.209,53
Gratzer Vösendorf	16.11.2012	Nicht Abgegeben						
Polst Brunn am Geb.	16.11.2012	Nicht Abgegeben						
Hein Breitenfurt	16.11.2012	€ 12.675,00	€ 12.675,00	€ 1.340,00	€ 11.335,00	€ 13.602,00	€ 408,06	€ 13.193,94
Schratt Wien 23	Am 12.11.2012 Telefonisch Abgesagt							
EXA Gallbrunn	16.11.2012	€ 14.908,75	€ 14.908,75	€ 447,27	€ 14.461,48	€ 17.353,78	€ 520,61	€ 16.833,17
Fuchs	16.11.2012	€ 13.614,46	€ 13.449,92	€ 807,88	€ 12.642,04	€ 15.170,45	€ -	€ 15.170,45

Ansprechpartner:			Nachverhandlung	
K.E.M.:	Herr Scheer	02236 / 677910-12	Reduzierung der Tauschpauschalen, Allgemeinkosten, Lampenlager	
Elektro Krammer:	Herr Krammer	0699 / 10 04 76 59	Minus 5 % auf Gesamtsumme plus MwSt	
Kargl:	Frau Kargl	02236 / 61 910-0	0676 / 84 800 13 23	
Gratzer:				
Polst:				
Hein:		02239 / 29 91	Allgemeinkosten und Lagerkosten gestrichen	
EXA:	Herr Ing. Rezac	0660 / 65 43 717	Minus 3 % auf Gesamtsumme plus MwSt	
Fuchs:	Herr Fuchs	0676 / 84 66 16 616	Reduzierung der Tauschpauschalen, Stundenlöhne und Skonto	


 Bearbeitet Hr. Steindl Wolfgang

Nach Angebotseröffnung, Prüfung und Nachverhandlung mit den Bietern wird vorgeschlagen den Auftrag an die Firma Hein zu vergeben. Kosten: € 13.193,94,-/Jahr auf Basis des derzeitigen Standes.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, die Fa. Hein für 3 Jahre mit der Wartung der öffentlichen Beleuchtung entsprechend den Anbotspreisen zu den einzelnen Leistungspositionen zu beauftragen.

Wortmeldungen: GR Krammer, GGR Fausik, GGR Adam, GR Dr. Gschaidler, GR Dr. Luisser, GGR Ing. Heiss, GR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Fa. Hein für 3 Jahre mit der Wartung der öffentlichen Beleuchtung entsprechend den Anbotspreisen zu den einzelnen Leistungspositionen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

dafür: 17
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 1 (GR Krammer)

TOP 12: Sondernutzungsvereinbarung Trofer

I.

Die Marktgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 43 des Grundbuches der KG Biedermannsdorf, bestehend aus den Grundstücken 225/1 (Garten), 225/2 und 226 (jeweils Baufläche).

Die Marktgemeinde hat mit Servitutsvertrag vom 15.7.1984 Herrn Gustav Dachauer und Frau Rosa Dachauer sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der Liegenschaft EZ 803 KG Biedermannsdorf unentgeltlich das Recht eingeräumt, über den aus Beilage ./A ersichtlichen Weg zu gehen und zu fahren.

Frau Christine Trofer ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 804 desselben Grundbuches, bestehend aus dem Grundstück 223.

II.

Die Marktgemeinde räumt der Nutzungsberechtigten unentgeltlich das Recht ein, über die in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan (Beilage ./A) gekennzeichnete Fläche (Weg) ihr Grundstück zu begehen und zu befahren, soweit dies dem Zweck dieser Nutzungsvereinbarung entspricht, das festgelegte Ausmaß der Nutzung nicht überschritten wird und grundbücherliche Rechte nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Die Nutzungsberechtigte nimmt die Einräumung dieses Nutzungsrechts zu den angeführten Konditionen an.

2. Duldung der Liegenschaftsnutzung

Die Marktgemeinde verpflichtet sich, die Nutzung der Vertragsliegenschaft durch die Nutzungsberechtigte ausschließlich und abschließend im hierin beschriebenen Ausmaß und Umfang während der in Pkt. 5. beschriebenen Dauer zu dulden.

Demnach duldet die Marktgemeinde das Begehen und Befahren der oben beschriebenen Liegenschaft durch die Nutzungsberechtigte, durch deren beauftragte Vertreter und Organe sowie durch von der Marktgemeinde dazu befugte Dritte zum Zwecke der Anlieferung der für den Bedarf des täglichen Lebens erforderlichen Güter sowie von Mobilgar und dem Abtransports von Gartenabfällen oder Entfernung sonstiger Güter/Abfällen, die nur mit LKWs entfernt werden können.

Die Nutzung als „Hauszufahrt“ durch die Nutzungsberechtigte, Angehörige oder Besucher ist ebenso untersagt wie die Nutzung als Abstellfläche für Fahrzeuge jeglicher Art. Jede über den oben angeführten Nutzungszweck hinausgehende Benutzung ist ausdrücklich untersagt.

3. Instandhaltungsverpflichtung

Die Nutzungsberechtigte ist zu einer schonenden Nutzung der Vertragsliegenschaft verpflichtet. Schäden, die durch die Nutzungsberechtigte oder durch deren beauftragte Vertreter und Organe schuldhaft verursacht werden, sind von der Nutzungsberechtigten der Marktgemeinde zu ersetzen.

4. Sonstige Pflichten der Nutzungsberechtigten

Jede Verwendung der Vertragsliegenschaft für andere als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke (siehe Pkt. 2.) ist untersagt und wird von der Marktgemeinde nicht geduldet. Die Nutzung ist unter größtmöglicher Schonung der Rechte Dritter auszuüben. Jeder abträgliche Gebrauch ist untersagt und berechtigt die Marktgemeinde zur unverzüglichen Auflösung des gegenständlichen Vertrages.

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand bzw. das nutzungsgegenständliche Grundstück nur im unbedingt für die Nutzung notwendigen Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

Die Nutzungsberechtigte wird von der Marktgemeinde darauf hingewiesen, dass an dem den Nutzungsgegenstand bildenden Grundstück auch unter anderem Dienstbarkeiten anderer Nutzungsberechtigter bestehen (siehe bereits oben), die von der Nutzungsberechtigten uneingeschränkt zu beachten sind.

Das Unterbleiben von Einwendungen seitens der Marktgemeinde gegen eine abweichende Nutzung durch die Nutzungsberechtigte oder durch Dritte gilt - unabhängig von der Dauer des Unterbleibens - nicht als Duldung der abweichenden Nutzung.

Jede von dieser Vereinbarung abweichende Nutzung der Vertragsliegenschaft bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und der Nutzungsberechtigten.

Die Nutzungsberechtigte ist nach Auflösung dieser Vereinbarung - gleich aus welchem Grund diese erfolgt - verpflichtet, alle vorgenommenen Veränderungen der Vertragsliegenschaft innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen bzw. rückzuführen .

5. Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

- (a) Kündigung: Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist zu ihrer Rechtswirksamkeit mittels eingeschriebenen Schreibens zu erklären. Zur Wahrung der Rechtzeitigkeit ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich. Der Marktgemeinde verzichtet für die Dauer von 5 Jahren ab beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf ihr Recht, diese Vereinbarung ordentlich aufzukündigen.*
- (b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn*
 - 1) die Vertragsliegenschaft nach Ablauf eines Jahres nach beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht tatsächlich verwendet wird;*
 - 2) die Nutzungsberechtigte wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung - wozu insbesondere die unter Pkt. 3 und 4 genannten zählen - nicht einhält;*
 - 3) trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen, mindestens aber 14-tägigen Nachfrist, den vereinbarungskonformen Zustand nicht wiederherstellt oder in der Pflichtverletzung verharrt.*

6. Entgelt

Die Duldung der Benützung der Vertragsliegenschaft im vereinbarungsgegenständlichen Umfang erfolgt unentgeltlich.

7. Gewährleistung I Haftung

Der Nutzungsberechtigten ist die Vertragsliegenschaft sowie deren Lage, Beschaffenheit und derzeitige Nutzung durch eigene Wahrnehmung bekannt. Auf das bestehende Servitutsrecht wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Marktgemeinde übernimmt keine wie immer geartete Haftung oder Gewährleistung für ein bestimmtes Ausmaß, Erträge, eine bestimmte Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft oder deren Eignung zu einem bestimmten Zweck. Eine Schneeräum- bzw. Streupflicht der Marktgemeinde besteht jedenfalls nicht. Die Benutzung des Weges durch die Nutzungsberechtigte oder durch deren beauftragte Vertreter und Organe erfolgt auf eigene Gefahr. Ebenso leistet die Marktgemeinde keine Gewähr – neben den ausdrücklich erwähnten – für die Freiheit der Vertragsliegenschaft von sonstigen bürgerlichen oder außerbürgerlichen Rechten Dritter.

8. Allgemeine Bestimmungen

Beide Parteien verzichten darauf, diese Vereinbarung wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder eine darauf gestützte Einrede zu erheben.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich für den Sitz der Marktgemeinde zuständigen Gerichte berufen.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung des Nutzungsgegenstandes zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen

Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Partei eine Originalausfertigung zukommt.

Antrag:

GR Ing. Heiss beantragt, die Sondernutzungsvereinbarung mit Frau Trofer in der vorgelegten Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Adam, BGM, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Sondernutzungsvereinbarung mit Frau Trofer in der vorgelegten Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Auflösung Pachtvertrag und Neuverpachtung angekauftes Gst. neben dem Teich

Mit grundverkehrsbehördlicher Genehmigung des Kaufvertrages bezüglich des Grundstücks Nr. 1084, KG Biedermannsdorf, ist die MG Biedermannsdorf (außerbücherlicher) Eigentümer geworden. Ein Teil des Grundstücks wird für die Erweiterung des Badeteichs genutzt – ca. 1 ha. Damit die Erweiterung des Badeteichgeländes begonnen werden kann, muss das Pachtverhältnis mit dem bisherigen Pächter aufgelöst werden und müssen ihm die Kosten für das Saatgut ersetzt werden, damit einer einvernehmlichen Auflösung des Pachtverhältnisses zugestimmt wird.

Folgende Auflösungsvereinbarung soll daher beschlossen werden:

„Einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses:

Herr Ing. Toyfl Gerhard, Untere Ortsstraße 9, 2481 Achau, bewirtschaftet die Parzelle 1084, KG Biedermannsdorf, welche er über viele Jahre von Fr. Berdel gepachtet hatte. Vor kurzem hat die Marktgemeinde Biedermannsdorf dieses Grundstück erworben und beabsichtigt, es an die AGeB (Agrargemeinschaft Biedermannsdorf) zu verpachten. Dieses Grundstück wird von der AGeB bis zur Ernte des bereits ausgesäten Winterweizens im Sommer 2013 an Hr. Ing. Toyfl Gerhard weiter verpachtet. Mit der Ernte im Juli 2013 endet das Pachtverhältnis. Das Feld ist stoppelgeschürzt an die AGeB zu übergeben. Da im Bereich neben dem Badeteich möglichst rasch damit begonnen werden soll das Gelände in das Teichareal zu integrieren (abzäunen, Rasen anbauen...) - geschätzt 1ha - endet das Pachtverhältnis für diesen Abschnitt mit sofortiger Wirkung. Hr. Ing. Toyfl erhält als Entschädigung für die bereits getätigte Aussaat von der Marktgemeinde Biedermannsdorf einen Pauschalbetrag von € 300,- inkl. Ust.

Weiters wird Hr. Ing. Toyfl zugesichert, dass er für zumindest 3 Jahre das Grundstück 1155/1, KG Biedermannsdorf (Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf, laut Grundbuch 5.941 m², angrenzend an ein Feld des Hrn. Toyfl) von der AGeB pachten kann. Dieses Grundstück kann kurzfristig in Bewirtschaftung übernommen werden.

Sollte die Marktgemeinde Biedermannsdorf dieses Grundstück selber brauchen, verkaufen..., so kann das Pachtverhältnis jederzeit beendet werden. Da dieses Grundstück stark verunkrautet ist und daher erst wieder in Ordnung gebracht werden muss, würde im Falle einer vorzeitigen Kündigung Hr. Toyfl im ersten Wirtschaftsjahr der volle Pachtpreis erlassen, im zweiten Wirtschaftsjahr 50 % des Pachtpreises, danach nichts mehr. Die Höhe der Pacht wird von der AGeB festgesetzt und richtet sich nach dem Pachtpreis, der mit der MG Biedermannsdorf vereinbart wird. Die Pachtzahlung ist an die AGeB zu leisten. Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Gremien der MG Biedermannsdorf sowie der Errichtung eines Pachtvertrages zwischen der MG Biedermannsdorf und der AGeB.“

Die nicht für den Badeteich benötigte Fläche des angeführten Grundstücks soll an die Agrargemeinschaft Biedermannsdorf verpachtet werden.

Folgender Pachtvertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

„PACHTVERTRAG

Verpächter: Marktgemeinde Biedermannsdorf, vertreten durch Bürgermeisterin Beatrix Dalos, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

Pächter: Agrargemeinschaft Biedermannsdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Ortsstraße 73, 2362 Biedermannsdorf

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Verpachtet wird das Grundstück Nr. 1084, KG Biedermannsdorf

Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen des Grundstücks.

II.

Der Pachtvertrag

wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1. November 2012.
Der Verpächter ist berechtigt, im Falle der Veräußerung oder eines Eigenbedarfs dieses Grundstück unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

III.
Der Pachtzins beträgt € 200/ha zuzüglich 20% Mehrwertsteuer und ist mit dem aktuellen Agrarpreisindex wertgesichert. Er ist bis spätestens bis 1.11. für das laufende Pachtjahr zu entrichten.

IV.
Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt der Verpächter. Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt zur Gänze der Pächter.

V.
Die Grundstücke sind in einem der Kultur entsprechenden, möglichst unkrautfreien Zustand zu halten. Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben und Grenzmarkierungen - soweit vorhanden - auf eigene Kosten.

VI.
Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

VII.
Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurück zu stellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.
Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, der einvernehmlichen Auflösung des Pachtverhältnisses zwischen Hrn. Ing. Gerhard Toyfl und der MG Biedermannsdorf zu den angeführten Konditionen sowie dem Abschluss des Pachtvertrages wie vorgetragen zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Adam

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, der einvernehmlichen Auflösung des Pachtverhältnisses zwischen Hrn. Ing. Gerhard Toyfl und der MG Biedermannsdorf zu den angeführten Konditionen sowie dem Abschluss des Pachtvertrages wie vorgetragen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 14: Pachtvertrag Gst. Nr. 1155/1

Folgender Pachtvertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

„**PACHTVERTRAG**

Verpächter: Marktgemeinde Biedermannsdorf, vertreten durch Bürgermeisterin Beatrix Dalos, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

Pächter: Agrargemeinschaft Biedermannsdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Ortsstraße 73, 2362 Biedermannsdorf

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Verpachtet wird das Grundstück Nr. 1155/1, KG Biedermannsdorf

Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen des Grundstücks.

II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1. November 2012. Der Verpächter ist berechtigt, im Falle der Veräußerung oder eines Eigenbedarfs dieses Grundstück unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

III.

Der Pachtzins beträgt € 200/ha zuzüglich 20% Mehrwertsteuer und ist mit dem aktuellen Agrarpreisindex wertgesichert. Er ist bis spätestens bis 1.11. für das laufende Pachtjahr zu entrichten.

IV.

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt der Verpächter. Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt zur Gänze der Pächter.

V.

Die Grundstücke sind in einem der Kultur entsprechenden, möglichst unkrautfreien Zustand zu halten. Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben und Grenzmarkierungen -soweit vorhanden- auf eigene Kosten.

VI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

VII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurück zu stellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, dem Abschluss des Pachtvertrages wie vorgetragen zuzustimmen.

Wortmeldungen: GR Krammer, BGM, GR Dr. Luisser, VZBGM, GGR Adam

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dem Abschluss des Pachtvertrages wie vorgetragen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmhaltungen: 1 (GR Krammer)

TOP 15: Grundsatzbeschluss Ausweitung Bebauungsdichte Betriebsgebiet Ost (Fa. Benteler)

Die Fa. Benteler befindet sich im Betriebsgebiet Ost in Biedermannsdorf. Derzeit sind ca. 20 Mitarbeiter im Biedermannsdorf angemeldet. Das Unternehmen möchte seinen Standort in Biedermannsdorf beibehalten und den Mitarbeiterstand auf ca. 40 Mitarbeiter ausbauen. Zu diesem Zweck ist eine Anpassung des Bürogebäudes erforderlich. Um das Projekt verwirklichen zu können, müsste die Bebauungsdichte von derzeit 60 % auf ca. 65 % erhöht werden. Sämtliche anderen baurechtlichen Parameter (Bauklasse und Bebauungsweise) stehen im Einklang mit dem derzeit gültigen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan müsste im Bereich der Fa. Benteler entsprechend abgeändert werden.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, grundsätzlich der Ausweitung der Bebauungsdichte im Betriebsgebiet Ost (im Bereich der Fa. Benteler) die Zustimmung zu erteilen und das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Wortmeldungen: GR Krammer, GGR Ing. Heiss, GGR Adam, GR. Dr. Luisser, BGM

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, grundsätzlich der Ausweitung der Bebauungsdichte im Betriebsgebiet Ost (im Bereich der Fa. Benteler) die Zustimmung zu erteilen und das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 16: Darlehensaufnahme für Radwegquerung Ortseinfahrt Wiener Neudorf und für Beleuchtungssanierung Humbhandlgasse und Haidweg

Angebote für 2 Darlehen je €70.000,--			
Laufzeit 10 Jahre, Zweck: Öffentlichen Beleuchtung/Lampentausch und Straßenbau/Radweg Ortseinfahrt			
	fix in %	variabel auf Basis 6-Monats-Euribor	Bemerkung
Raika	3	6-M-Eur.+1,3(dzt 1,68)	
Bank Austria	2,5	6-M-Eur.+1,35(dzt.1,731)	
PSK	kein Angebot	kein Angebot	
Hypo Tirol Bank	kein Angebot	kein Angebot	
Hypobank	Eursfixa+1,09%, dzt.2,841	6-M-Eur.+1,09(dzt.1,471)	
Die Entwicklung des 6-Monats-Euribor kann auf www.oenb.at nachgelesen bzw. in der Buchhaltung erfragt werden. 6-M-Eur.v.5.11. war vorgegeben.			

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, die Darlehen mit variabler Verzinsung für die Erneuerung der Ortseinfahrt Wiener Neudorf und für die Beleuchtungssanierung Humbhandlgasse und Haidweg (je € 70.000,--) bei der Raika aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Haunschmid, GGR Adam, GR Krammer

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Darlehen mit variabler Verzinsung für die Erneuerung der Ortseinfahrt Wiener Neudorf und für die Beleuchtungssanierung Humbhandlgasse und Haidweg (je € 70.000,--) bei der Raika aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmhaltungen: 4 (FPÖ Biedermannsdorf)

TOP 17: Umwidmung einer Rücklage

Aufgrund der Kanalsanierung Weghubersiedlung soll die Rücklage WA-ABA wieder in eine reine Rücklage für ABA umgewandelt werden.

Dieser Punkt wird einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 18: Weghubersiedlung: Wasserleitungs-Erneuerung auf gesamter Sanierungsdistanz Kanal – Statt nur zur Hälfte (Dringlichkeitsantrag)

Begründung siehe Dringlichkeitsantrag.

Antrag:

GR Dr. Luisser beantragt, in Ergänzung zur Vergabe der Arbeiten „Kanalsanierung Weghubersiedlung“ (Beschluss vom 25.10.2012) die Erneuerung der Wasserleitung im gesamten Sanierungsbereich, zusätzlich insbesondere in der Bergfeldstraße und der Weghuberstraße, vorzusehen und die genauen Kosten dafür zu erheben.

Bedeckungsvorschlag: Rücklage bzw. Kreditaufnahme

Wortmeldungen: GGR Ing. Heiss, GGR Dr. Fink, GR Dr. Luisser, GR Dr. Gschaidler, GGR Adam

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, in Ergänzung zur Vergabe der Arbeiten „Kanalsanierung Weghubersiedlung“ (Beschluss vom 25.10.2012) die Erneuerung der Wasserleitung im gesamten Sanierungsbereich, zusätzlich insbesondere in der Bergfeldstraße und der Weghuberstraße, vorzusehen und die genauen Kosten dafür zu erheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 19: Öffentliche Beleuchtung: Fertigstellung (Dringlichkeitsantrag)

Begründung siehe Dringlichkeitsantrag.

Antrag:

GR Dr. Luisser beantragt, Angebote über die Kosten für die Erstellung eines lichttechnischen Gutachtens nach EN 13201 einzuholen, indem überprüft werden soll, ob alle Arbeiten nach dem Stand der Technik abgeschlossen wurden und ob die Effizienz der Öffentlichen Beleuchtung gegeben sowie die Sicherheit des Öffentlichen Verkehrsraumes (z. B. Schutzwege) gewährleistet ist.

Wortmeldungen: GR Krammer, GGR Dr. Fink, GGR Adam, VZBGM, GR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, Angebote über die Kosten für die Erstellung eines lichttechnischen Gutachtens nach EN 13201 einzuholen, indem überprüft werden soll, ob alle Arbeiten nach dem Stand der Technik abgeschlossen wurden und ob die Effizienz der Öffentlichen Beleuchtung gegeben sowie die Sicherheit des Öffentlichen Verkehrsraumes (z. B. Schutzwege) gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 20: Ehrung

VZBGM Spazierer ist seit 21 Jahren im Gemeinderat der MG Biedermannsdorf, davon hat er 9 Jahre die Funktion des Vizebürgermeisters bekleidet.

Aufgrund dieser jahrelangen Tätigkeit für Biedermannsdorf und aus Anlass des bevorstehenden 50. Geburtstages, soll ihm für die besonderen Leistungen und Verdienste ein Ehrengeschenk verliehen werden.

Nachdem VZBGM Spazierer vor eingehen in diesen Tagesordnungspunkt den Raum verlassen hat, teilt GR Schiller mit, dass VZBGM Spazierer den Wunsch geäußert, von der Verleihung eines Ehrengeschenk Abstand zu nehmen.

Diesem Wunsch wird entsprochen und wird daher der TOP einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 21: Subventionen

a. Österreichischer Bergrettungsdienst Wienerwald Süd - Mödling:

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b. Frauenselbsthilfe nach Krebs:

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem Verein Frauenselbsthilfe nach Krebs Mödling und Umgebung eine Subvention in Höhe von € 120,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Frauenselbsthilfe nach Krebs Mödling und Umgebung eine Subvention in Höhe von € 120,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 20: Personelles (außerordentliche finanzielle Zuwendung)

Dieser TOP wird im nichtöffentlichen Teil behandelt.

TOP 21 Allfälliges:

Fr. BGM teilt mit, dass die Weihnachtsfeier vom 13.12.2012 auf den 10. oder 18.12.2012 verlegt werden muss.

Die Mehrheit entscheidet sich für den 10.12.2012, 19:00 Uhr.

GR Dr. Gschaidler berichtet über ein Anliegen der Anrainer in der Borromäumsstraße, die mitgeteilt haben, dass ein dort befindliches Tor (nähe Seniorenwohnheim) für Einbrüche genutzt wurde und wieder genutzt werden könnte. Er ersucht GR Schiller sich das anzuschauen. GR Schiller erklärt sich gerne bereit.

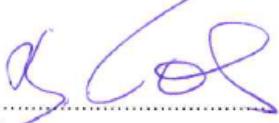
Weiters ersucht er die Fraktion der SPÖ Biedermannsdorf mit der Stadt Wien Gespräche bezüglich einer Sanierung des Jugendtreffs zu führen.

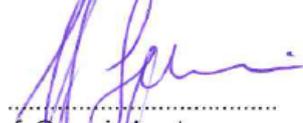
GGR Adam ersucht um ein baldiges Treffen bezüglich der Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale (Vergleich der Umfrageergebnisse).

Abschließend gratuliert Hr. VZBGM Spazier im Namen des gesamten Gemeinderates Fr. GGR Hildegard Kollmann zu Ihrem Geburtstag.

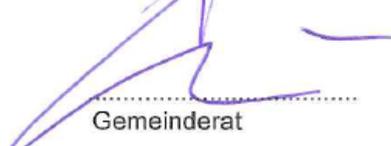
Da nichts mehr vorgebracht wird, wird die Sitzung von der Vorsitzenden um 23.10 Uhr geschlossen.

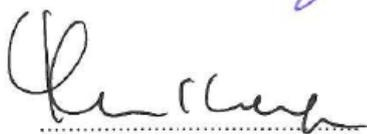
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 7.3.2013


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

GR
13

FPO

Beilage B

Biedermannsdorf Gemeinderatsfraktion

22.11.2012

Wir stellen den

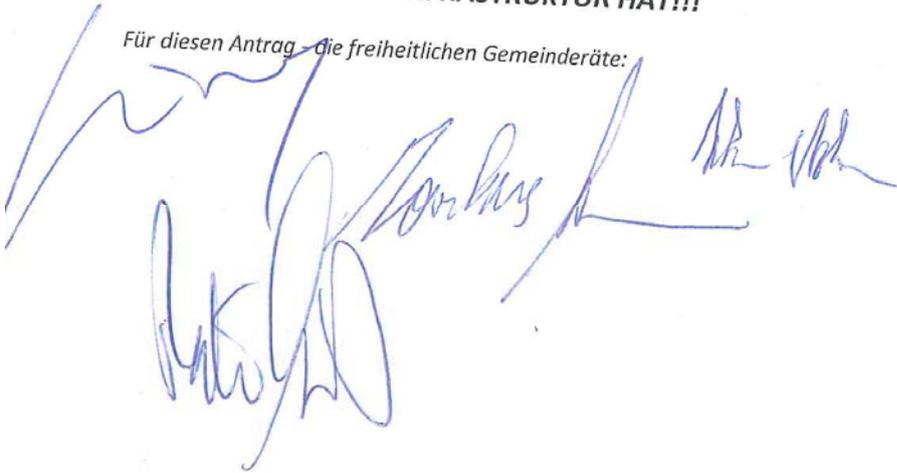
DRINGLICHKEITSANTRAG

auf Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

WEGHUBERSIEDLUNG: Wasserleitungs-Erneuerung auf gesamter Sanierungsdistanz Kanal-STATT NUR ZUR HÄLFTE!

WEGHUBERSIEDLUNG: Im letzten Gemeinderat vom 25.10.2012 wurde einstimmig die Sanierung des Regenwasserkanals beschlossen. Die FPÖ verzichtete nur deshalb auf den (darüber hinaus gehenden!) Antrag, die Sanierung auch der Wasserleitung auf der gesamten Sanierungsstrecke zu beschließen und zu vergeben, da die ÖVP + SPÖ zusagten, dass sich ein entsprechender Punkt auf der nächsten (heutigen – 22.11.2012) Tagesordnung finden würde. In offensichtlicher Ermangelung an Handschlagqualität wird dieses Versprechen nunmehr durch SPÖVP gebrochen, ein derartiger Punkt ist in der heutigen Sitzung nicht vorgesehen. Der Gemeinderat möge daher die Sanierung der Wasserleitung auf der gesamten Kanalsanierungsstrecke beschließen. Zweckmäßig, da die späteren Sanierungskosten weit höher wären und sämtliche Erdaushub-, Asphaltierarbeiten etc. 2x vorgenommen werden müßten. Effizient und kostengünstig, da alle späteren Sanierungsschritte mehr kosten würden. Zu bedecken durch die aufgelöste Rücklage, allenfalls durch eine Aufstockung des vorgesehenen Darlehens. **GEBOTEN IM INTERESSE EINES GESAMTEN ORTSTEILS, DER – wie ganz Biedermannsdorf - EIN BERECHTIGTES INTERESSE AN EINER FUNKTIONIERENDEN INFRASTRUKTUR HAT!!!**

Für diesen Antrag - die freiheitlichen Gemeinderäte:



GR
H

FPO

Beilage B

Biedermannsdorf Gemeinderatsfraktion

22.11.2012

In der letzten Sitzung vom 25.10.2012 stellten wir den

DRINGLICHKEITSANTRAG

auf Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung:

ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG: Fertigstellung!

Seit 2011 wird im Gemeinderat von ÖVP und SPÖ berichtet, die Sanierung der Öffentlichen Beleuchtung sei abgeschlossen. Sie ist es aber nicht! Die E-Befunde konnten bisher nicht vorgelegt werden:

- Es sind daher die E-Befunde aller Verteiler der Öffentlichen Beleuchtung umgehend vorzulegen.
- Weiters möge der Gemeinderat die Einholung eines lichttechnischen Gutachtens nach EN 13201 beschließen, damit sichergestellt ist, dass alle Arbeiten nach dem Stand der Technik abgeschlossen wurden, dass die Effizienz der Öffentlichen Beleuchtung gegeben und die Sicherheit des Öffentlichen Verkehrsraumes (zB Schutzwege) gewährleistet ist.

Dieser Antrag wurde am 25.10.2012 seltsamer Weise von ÖVP + SPÖ - ohne Begründung - abgelehnt. Der gleiche Dringlichkeitsantrag wird deshalb wiederum in der heutigen Sitzung gestellt, da diese Angelegenheit durch das gemeineschädliche Verhalten von ÖVP + SPÖ nunmehr noch dringlicher ist: Laut Tagesordnung soll ein Wartungsvertrag für die nicht abgenommene und daher unfertige öffentliche Beleuchtung beschlossen werden. Zu befürchten ist, dass die Kosten für die Befundung der öB im Rahmen des Wartungsvertrages zu begleichen sind. Die Befundung hätte aber durch die bisher tätigen Unternehmen zu erfolgen. Der Gemeinde entstünde so ein Schaden, da doppelt gezahlt werden muß.

Für diesen Antrag - die freiheitlichen Gemeinderäte: